

Hinweise zum Antragsformular Plakatierung

Die **Stadt Geisa** besteht aus den **Ortsteilen Geisa, Borsch, Bremen, Wiesenfeld, Otzbach, Geblar, Geismar, Spahl, Ketten, Apfelbach und Walkes**. Weiterhin ist die Stadt Geisa erfüllende Gemeinde für die Einheitsgemeinden Schleid und Buttlar mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Plakatierung in der Stadt Geisa:

2 Plakate in der Schleider Straße
2 Plakate in der Alleestraße
4 Plakate in der Rhönstraße
2 Plakate in der Borscher Straße
2 Rasdorfer Straße

Plakate die in der Rhönstraße in Geisa an die Straßenlaternen angebracht werden sollen, müssen mindestens in einer Höhe von 2 m über dem Erdboden oder in der vorhandenen Plakathalterung befestigt werden. Plakate die unterhalb angebracht werden, werden kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Geisa entfernt.

Preis **pro Plakat und Woche 1,50 €** (bis Größe A0.) zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von **5,00 €**.

Maximaler **Plakatierungszeitraum 4 Wochen**.

In den einzelnen Ortsteilen von Geisa, können Sie maximal **3 Plakate** entlang der Ortsdurchfahrtstraße aufhängen.

Einheitsgemeinde Schleid (Ortsteile: Schleid, Motzlar, Kranlucken und Zitters)

2 Plakate jeweils entlang der Bundesstraße in Schleid und Motzlar. **2 Plakate** jeweils entlang der Ortsdurchfahrt in Kranlucken und Zitters möglich. Kosten der Plakatierung **pro Plakat (bis Größe A0) und Woche je 1,50 €** zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **5,00 €**.

Plakatierungszeitraum maximal **4 Wochen**.

Einheitsgemeinde Buttlar (Ortsteile: Buttlar, Bermbach und Wenigentaft)

5 Plakate jeweils entlang der Bundesstraße in der Ortsdurchfahrt Buttlar. **2 Plakate** jeweils entlang der Ortsdurchfahrt in Wenigentaft und Bermbach möglich.

Kosten der Plakatierung, **pro Plakat und Woche 1,50 €** (bis Größe A0) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von

5,00 €. Plakatierungszeitraum maximal **4 Wochen**.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Geisa zur Verfügung!

Stadtverwaltung Geisa
Ordnungsamt
036967 69-114